

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
und der

**ASB, Arbeiter-Samariter-Bund, Gesellschaft für Zuwandererbetreuung mbH,
Peenemünder Straße 22, 28717 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die von der ASB, Gesellschaft für Zuwandererbetreuung mbH, Peenemünder Straße 22, 28717 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Jugendwohngruppe St. Gallener Str. 28 in 28325 Bremen zu erbringende Leistungen und deren Vergütung.

2. Leistung

2.1. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Näheres ist der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütung

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

216,12 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

183,00 € pro Person/Tag

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

33,12 € pro Person/Tag

Bei vorübergehender Abwesenheit des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich für 3 Tage weiter gezahlt. Die Inobhutnahmeeinrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde. Mit der Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2019 und endet am 31.12.2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4.2. Die Vereinbarungsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vereinbarungsparteien besteht.

4.3. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Einrichtungsträger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

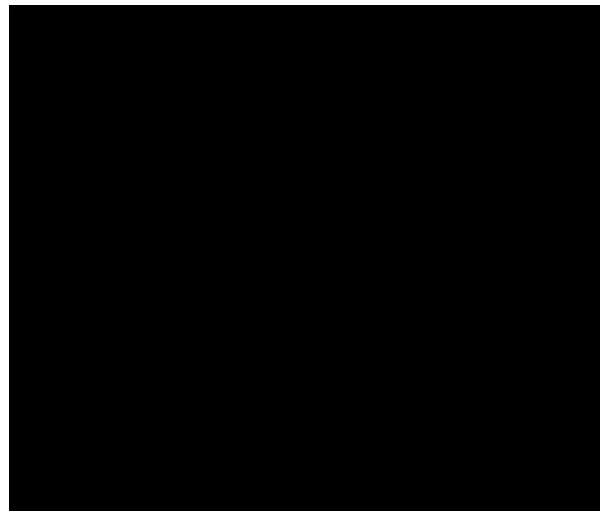
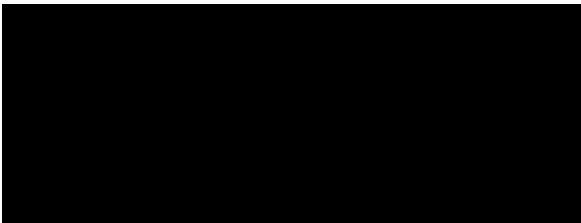
6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1 (Leistungsbeschreibungen)

Anlage 2 (Berechnungsbogen)

Leistungsbeschreibung Projekt St. Gallener Straße	
Träger	ASB-Ges. für Zuwandererbetreuung mbH
1. Art des Angebots	<p>Integratives Betreuungsangebot für männliche Bremer Jugendliche und unbegleitet minderjährige Flüchtlinge von insgesamt 17 Jugendlichen.</p> <p>Im Rahmen der Binnendifferenzierung in dieser Einrichtung gibt es die Möglichkeit:</p> <p>11 der Jugendlichen im Haus 1 sehr eng konzeptionell im Rahmen einer therapeutischen Einrichtung zu betreuen.</p> <p>Im Haus 2 erfolgt die Unterbringung von 6 Jugendlichen im Rahmen einer Verselbstständigung bzw. Wohntrainingsphase.</p>
2. Rechtsgrundlage	§34 i.V. mit §27 SGB VIII, §41 SGB VIII, §35a
3. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 13 und 18 Jahren (Ausnahmen werden über das Landesjugendamt gewährt), die ein systematisch und speziell gestaltetes professionelles Milieu benötigen, um sich weiterentwickeln zu können.</p> <p>Seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Minderjährige mit unterschiedlichen Verhaltensmustern im Grenzbereich zu psychiatrischen Auffälligkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen benötigen - Die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die Jugendlichen werden intensiv betreut um die erlebten belastenden Lebensereignisse zu verarbeiten, erforderliche Kompetenzen zu entwickeln und wieder Anschluss an eine altersgemäße Entwicklung des Erlebens und Handelns zu finden. Ziele dabei sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und mit ihren Ressourcen und Möglichkeiten andererseits - Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie - Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Vermittlung in eine andere Betreuungsform - Befähigung zum eigenständigen Handeln in allen Lebensbereichen - Auseinandersetzung mit/und der Einhaltung von gesellschaftlichen Regeln - Unterstützung bei der Integration in Schul- und Ausbildungsabschlüssen, Aufnahme von Arbeit - Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzwerken sowie Vernetzung im sozialen Umfeld zu finden und stabil zu halten (u.a. Sportvereine, Freizeitangebote, Schule, Behörden, Ärzte) - Stabilisierung der Persönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen - Aufbau und Kern der sozialen Kompetenzen - Erlangung gesellschaftlicher Fähigkeiten (Hygiene,

	<p>Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit, etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamte Verselbständigung und die umfassende Vorbereitung auf ein selbständiges Erwachsenenleben
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung. Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und –sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p> <p>Leistungen vorrangiger Kostenträger sind nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die jungen Menschen leben für den Betreuungszeitraum in der Regel in Einzelzimmer in den Häusern auf dem Gelände eines ehemaligen Bauernhofs. Wegen der räumlichen Gegebenheiten ist es möglich, die Jugendlichen nach Alter und persönlichem Entwicklungsstand in drei verschiedene Gruppen aufzuteilen. Die Reinigung der Zimmer erfolgt durch die Jugendlichen unter Anleitung der Betreuer. Für die Reinigung der Gemeinschaftsflächen gibt es einen Reinigungsdienst.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung erfolgt im Haus unter fachlicher Anleitung und ist Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Schwerpunkte der erzieherischen, heilpädagogischen und therapeutischen Aufgaben sind die Kompensation erlittener Beeinträchtigungen durch die Verbindung von Alltagsleben mit entwicklungsfördernden pädagogischen Angeboten und der gezielten pädagogischen Behandlung von Störungsbildern.</p> <p>Die intensive Arbeit mit den seelisch beeinträchtigten Jugendlichen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Pädagogen und der Psychologin der Einrichtung. Auf diese Weise kann die pädagogische Betreuung immer durch die psycholog. ergänzt werden. So werden in der täglichen Arbeit mit den Jugendlichen u. a. intensive Einzel- und Gruppenbetreuungen (Trauma, Psychosomatik, Aggression, Depression, Essstörung, Schizophrenie) durchgeführt.</p> <p>Für die pädagogische Arbeit mit diesem Personenkreis spielt die verlässliche Beziehungsarbeit in einem ganzheitlichen Erfahrungsraum eine wesentliche Rolle. Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilpädagogische-therapeutische Elemente.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flankieren der vorliegenden Diagnostik in eine gezielte professionelle Förderplanung - Einzel- oder Gruppenförderung durch Heilpädagogen/Heilpädagogin, Psychologen/Psychologin - Veranlassung und Begleitung von Therapie- und Förderangeboten (z.B. Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie, etc.) auf der Grundlage des SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) - Bereitstellung eines altersgerechten Settings

	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - Einzel- und Gruppenarbeit - Eltern-/Familienarbeit unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden - Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich - Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes - Sicherstellung der Kinderrechte - Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten - Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p> <p>Die jungen Menschen werden über das Team 24 Stunden, sieben Tage die Woche betreut. Vermittlung von lebenspraktischen Erfahrungen und Hilfestellung.</p>
<p>6. personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch einen Sozialpädagogen oder einem Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder vergleichbarer anerkannter Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt in der Regel durch ausgewiesenes Fachpersonal (sozialpäd. Fachkräfte, Psychologen sowie Erzieher) mit mehrjähriger Berufserfahrung und/oder individuell geschultem Personal mit besonderen Fähigkeiten (sprachlich, körperlich, vom jeweiligen Jugendlichen anerkannt. Dabei wird ein Personalmix von 80/20 sichergestellt (Fachkraft und Nicht-Fachkraft). Die Sicherstellung der Nachtbereitschaft erfolgt durch anerkannte Fachkräfte.</p> <p>1 Nachtwache 1 Nachtbereitschaft</p> <p>Personalanhaltswerte: Betreuungsschlüssel: 1:2 Geschäftsführung/Verwaltung: einzelvertragliche Regelung Gruppenübergreifendes Fachpersonal: einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: einzelvertragliche Regelung</p> <p>Die persönliche Eignung erfolgt unter Berücksichtigung des §72a SGB VIII</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“</p>
<p>8. pädagogische Sachmittel</p>	<p>Altersgerechte Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial</p>
<p>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</p>	<p>Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um eine professionelle Betreuung betreiben zu können. Betriebseigene KFZ können bei Bedarf eingesetzt werden.</p>
<p>10. Qualitätssicherung und</p>	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur</p>

<p>Qualitätsentwicklung</p>	<p>Qualitätssicherung und Entwicklung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p>
<p>11. Leistungsentgelt</p>	<p>Die Finanzierung erfolgt über ein einzelfallbezogenes Entgelt. Mit dem Entgelt werden alle direkten und indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechung, Fahrzeiten, etc.), Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub), der Dienst an Sonn- und Feiertagen und an anteiligen Sach-Regiekosten sowie die investiven Kosten (einschließlich der Kosten der Fahrzeuge) abschließend finanziert. Weiterhin deckt das Entgelt Unterkunft, Verpflegung sowie die Kosten für die Anmietung von Sportstätten, Kosten für Fahrzeuge (investiv) ab.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld - Bekleidungspauschale - Erstausrüstung Schule (soweit erforderlich) - Fahrten zu Gerichtsterminen - Fahrtkosten zur Schule, die nicht über die öffentliche Hand abgedeckt sind; Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug des Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt. - Arztbesuche, sofern sie nicht von der Krankenkasse übernommen werden.